

für den Landkreis Freyung-Grafenau

Nummer 7	Freyung, 19.07.2022 52	. Jahrgang
Datum	Inhalt	Seite
11.07.2022	Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2022 des Schulverbandes Hinterschmiding- Grainet	_23
12.07.2022	Satzung für das Jugendamt des Landkreises Freyung-Grafenau vom 08.07.2020	24
12.07.2022	Vollzug tiergesundheitsrechtlicher Maßnahmen zum Schutz vor der Geflügelpest; Aufhebung der tiergesundheitsrechtlichen Allgemeinverfügung des Landratsamtes Freyu Grafenau zur Einhaltung von Biosicherheitsmaßnahmen in einem festgelegten Gebiet zu präventiven Zwecken zum Schutz vor der Geflügelpest vom 09.12.2021 (veröffentlicht in Amtsblatt Nr. 51)	ı n
18.07.2022	Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Änderung der Verordnung über den Nationalpark Bayerischer Wald; Bekanntmachung vom 18. Juli 2022	29
18.07.2022	Verordnung zur Aufhebung der Verordnung des Landratsamtes Freyung-Grafenau zum Schutz eines Landschaftsbestandteiles bei Oberseilberg, Gemeinde Grainet, Landkreis Freyung-Grafenau vom 18. Juli 2022	30

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2022 des Schulverbandes der Grundschule Hinterschmiding-Grainet

Auf Grund der Art. 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG), Art. 40 KommZG sowie Art. 63 ff. GO erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

١.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das-Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 465.425,00 Euro und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 196.900,00 Euro ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage

 Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2022 auf 142.600,00 Euro festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitgliedsgemeinden umgelegt (Verwaltungsumlage).

- Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2021 auf 158 Verbandsschüler festgesetzt.
- 3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 902,53 Euro festgesetzt.
- 4. Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 50.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2022 in Kraft

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine nach Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG, Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG i.V.m. Art. 67 und 71 GO genehmigungspflichtigen Teile (Schreiben des Landratsamtes vom 05.07.2022, Az. 21-941/2-16 schv).

III.

Die Haushaltssatzung wird hiermit gem. Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i.V.m. Art. 24 Abs. 1 KommZG amtlich bekanntgemacht.

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG, Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG i.V.m. Art. 65 Abs. 3 GO ab sofort im Rathaus Hinterschmiding, Dorfplatz 23, Zimmer 105, bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich auf.

Dort liegt auch die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen während des ganzen Jahres innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit (§ 4 Bekanntmachungsverordnung).

Hinterschmiding, 11.07.2022 Schulverband Hinterschmiding-Grainet

Schano Schulverbandsvorsitzender

Satzung für das Jugendamt des Landkreises Freyung-Grafenau vom 08.07.2020

Aufgrund des Art. 16 Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) vom 8. Dezember 2006 (GVBI S. 942), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2019 (GVBI. S. 746) und durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (S. 747) in Verbindung mit Art. 17 der Landkreisordnung (LKrO) vom 22. August 1998 (GVBI S. 826), zuletzt geändert durch § 5 Abs. 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBI. S. 737), erlässt der Kreistag des Landkreises folgende Satzung:

§ 1 Bezeichnung, Aufgaben und Gliederung des Jugendamts

- (1) Das Jugendamt führt die Bezeichnung Kreisjugendamt.
- (2) Dem Jugendamt obliegen
 - die ihm nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch und dem AGSG zugewiesenen Aufgaben,
 - 2. die ihm nach anderen Rechtsvorschriften zugewiesenen Aufgaben.

(3) Die Aufgaben des Jugendamtes werden durch den Jugendhilfeausschuss und durch die Verwaltung des Jugendamts wahrgenommen (§ 70 Abs. 1 SGB VIII).

§ 2 Verwaltung des Jugendamts

- (1) Die Verwaltung des Jugendamts ist eine Dienststelle des Landratsamtes.
- (2) Die Geschäfte der laufenden Verwaltung des Jugendamts werden im Auftrag des Landrats bzw. der Landrätin von dem dafür bestellten Leiter bzw. der Leiterin der Verwaltung des Jugendamts (Jugendamtsleiter bzw. Jugendamtsleiterin) geführt.
- (3) Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung des Jugendamts gehören alle Verwaltungsgeschäfte, die regelmäßig oder wiederholt anfallen und nach vorgegebenen Regelungen und Grundsätzen zu behandeln sind, sofern ihnen nicht aufgrund ihrer politischen, finanziellen und strukturellen Auswirkungen eine grundsätzliche Bedeutung zukommt.
- 4) Die Verwaltung des Jugendamts unterstützt den Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses bei der Vorbereitung der Sitzungen des Jugendhilfeausschusses und bei der Fertigung der Sitzungsniederschriften.

§ 3 Mitglieder des Jugendhilfeausschusses

- (1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören 10 stimmberechtigte und die unter Absatz 3 genannten beratenden Mitglieder an. Die Zahl der beratenden Mitglieder vermindert sich um die Zahl eins, wenn der oder die Vorsitzende des Kreisjugendrings dem Jugendhilfeausschuss als stimmberechtigtes Mitglied angehört.
- (2) Die stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses sind:
 - der oder die Vorsitzende (Art. 17 Abs. 3 S. 3 AGSG),

- 3 Mitglieder des Kreistags (§ 71 Abs. 1 Nr. 1 1. Alternative SGB VIII),
- 2 vom Kreistag gewählte Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind (§ 71 Abs. 1 Nr. 1 2. Alternative SGB VIII),
- 4. 4 auf Vorschlag der im Kreisgebiet wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe vom Kreistag gewählte Frauen und Männer (§ 71 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII).
- (3) Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss neben den in Artikel 19 Abs. 1 Nr. 1 bis 8 AGSG genannten Mitgliedern nach Artikel 19 Abs. 1 Nr. 9 AGSG je ein Vertreter oder eine Vertreterin
 - der Katholischen Kirche
 - der Evangelisch-Lutherischen Kirche

an.

§ 4 Wahl und Bestellung der Mitglieder des Jugendhilfeausschusses

- (1) Die dem Kreistag angehörenden stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses werden durch Beschluss des Kreistags bestellt. Die übrigen stimmberechtigten Mitglieder werden nach Art. 45 Abs. 3 LKrO gewählt. Abweichend von Art. 45 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 LKrO erfolgt die Wahl in offener Abstimmung (Art. 17 Abs. 2 Satz 3 AGSG).
- (2) Vorschläge für die Bestellung der stimmberechtigten Mitglieder nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 dieser Satzung werden von den im Kreistag vertretenen Parteien und Wählergruppen abgegeben. Wahlvorschläge für die stimmberechtigten Mitglieder nach § 3 Abs. 2 Nr. 3 dieser Satzung können von jedem Mitglied des Kreistags abgegeben werden. Wahlvorschläge für die stimmberechtigten Mitglieder nach § 3 Abs. 2 Nr. 4 dieser Satzung können nur durch die im Kreisgebiet wirkenden und

anerkannten Träger der freien Jugendhilfe, insbesondere die Jugendverbände und Wohlfahrtsverbände, abgegeben werden. Bei den Wahlvorschlägen und dem Wahlgang soll auf eine ausgewogene Berücksichtigung von Frauen und Männern hingewirkt werden (Art. 18 Abs. 2 Satz 1 AGSG).

- (3) Für stellvertretende stimmberechtigte Mitglieder gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Die beratenden Mitglieder des Jugendhilfeausschusses (Art. 19 Abs. 1 AGSG) und ihre Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen werden durch Beschluss des Kreistags bestellt.

§ 5 Aufgaben des Jugendhilfeausschusses

- (1) Der Jugendhilfeausschuss beschließt über Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der dafür im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel und der vom Kreistag gefassten Beschlüsse.
- (2) Der Jugendhilfeausschuss soll vor jeder Beschlussfassung des Kreistags in Fragen der Jugendhilfe gehört werden. Er soll ferner Stellung nehmen zu Entscheidungen des Kreistags und anderer beschließender Ausschüsse, die für die Lebensbedingungen junger Menschen und ihrer Familien und/oder für die Schaffung und Erhaltung einer kinder- und familienfreundlichen Umwelt von Bedeutung sind. Vor der Berufung des Jugendamtsleiters bzw. der Jugendamtsleiterin ist der Jugendhilfeausschuss zu hören.
- (3) Der Jugendhilfeausschuss hat das Recht, an den Kreistag Anträge zu stellen (§ 71 Abs. 3 S. 2 SGB VIII).
- (4) Der Jugendhilfeausschuss nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:
 - Entwicklung von Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe im Kreisgebiet und für die

- Vernetzung und koordinierte Zusammenarbeit der bestehenden Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen,
- Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie Entwicklung von Problemlösungen,
- Entwicklung von Konzepten zur Erhaltung oder Schaffung positiver Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie für eine kinder- und familienfreundliche Umwelt,
- Entwicklung und laufende Fortschreibung der örtlichen Jugendhilfeplanung; Vorbereitung der Beschlussfassung über die örtliche Jugendhilfeplanung durch den Kreistag,
- Vorberatung des Abschnitts "Jugendhilfe" des Haushaltsplans,
- Förderung der Träger der freien Jugendhilfe; der Jugendhilfeausschuss kann hierfür Fördergrundsätze oder richtlinien beschließen,
- Beschlussfassung über die öffentliche Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe im Kreisgebiet nach § 75 SGB VIII in Verbindung mit Art. 33 Abs. 1 Nr. 1 AGSG, der Jugendhilfeausschuss kann hierfür Anerkennungsgrundsätze oder richtlinien beschließen,
- 8. Erlass einer Geschäftsordnung für den Jugendhilfeausschuss.

§ 6 Sitzungen, Beschlussfähigkeit Öffentlichkeit

(1) Den Vorsitz im Jugendhilfeausschuss führt der Landrat bzw. die Landrätin; er bzw. sie bestimmt ein Mitglied des Kreistags, das im Verhinderungsfall die Vertretung übernimmt. Abweichend von Satz 1 kann der Landrat bzw. die Landrätin ein Mitglied des Kreistags zum bzw. zur Vorsitzenden bestimmen; gleichzei-

tig bestimmt er bzw. sie ein Mitglied des Kreistags für die Stellvertretung.

- (2) Der Jugendhilfeausschuss tritt nach Bedarf zusammen. Zeitpunkt und Zahl der Sitzungen richten sich nach dem Bedarf (wie es der ordnungsgemäße Geschäftsgang erfordert).
- (3) Der Ausschuss muss einberufen werden, wenn dies ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen und des Beratungsgegenstands bei dem bzw. der Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses oder bei der Verwaltung des Jugendamts beantragt. Die Sitzung soll innerhalb von drei Wochen nach Eingang des Antrags stattfinden.
- (4) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.
- (5) Die stimmberechtigten Mitglieder sind bei der Stimmabgabe an Weisungen und Aufträge nicht gebunden (Art. 20 Satz 2 AGSG).
- (6) Die Sitzungen des Ausschusses sind öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit oder berechtigte Interessen einzelner Personen oder schutzbedürftiger Gruppen entgegenstehen (§ 71 Abs. 3 S. 4 SGB VIII). Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.
- (7) Näheres regelt die Geschäftsordnung des Jugendhilfeausschusses.

§ 7 Form und Beschlussfassung

Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses werden in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Abstimmenden gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

§ 8 Unterausschüsse

- (1) Der Jugendhilfeausschuss kann zur Vorbereitung seiner Beschlüsse vorberatende Unterausschüsse bilden. Die Arbeitsaufträge legt der Jugendhilfeausschuss fest.
- (2) Den Vorsitz eines vorberatenden Unterausschusses soll ein stimmberechtigtes Mitglied des Jugendhilfeausschusses führen. Bei Bedarf sollen weitere Fachleute zu den Sitzungen des Unterausschusses hinzugezogen werden.
- (3) Die vorberatenden Unterausschüsse treten nach Bedarf zusammen. Ihre Sitzungen sind nicht öffentlich.

§ 9 Aufwandsentschädigung

- (1) Für Beamte und Beamtinnen, Richter und Richterinnen und Angestellte im öffentlichen Dienst, die dem Jugendhilfeausschuss aufgrund ihres Amtes angehören, bemisst sich die Höhe der Aufwandsentschädigung nach den Vorschriften über die Reisekostenvergütung der Beamten und Richter (Art. 21 Abs. 3 AGSG).
- (2) Die übrigen Mitglieder des Jugendhilfeausschusses erhalten für jede Sitzung, an der sie teilnehmen, eine Aufwandsentschädigung in gleicher Höhe wie die Kreistagsmitglieder.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten für stellvertretende Mitglieder entsprechend, wenn sie im Vertretungsfall an Sitzungen des Jugendhilfeausschusses teilnehmen.
- (4) Eine Aufwandsentschädigung erhalten auch Mitglieder der vorberatenden Unterausschüsse für jede Sitzung des Unterausschusses, an der sie teilnehmen. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

§ 10 Jugendhilfeplanung

- (1) Die Entscheidung über die örtliche Jugendhilfeplanung nach § 80 SGB VIII obliegt dem Kreistag. Zur Vorbereitung dieser Beschlussfassung hat der Jugendhilfeausschuss
 - den Bestand an Einrichtungen und Diensten der Jugendhilfe im Kreisgebiet festzustellen,
 - den Bedarf an Einrichtungen und Diensten unter Berücksichtigung der Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der jungen Menschen und der Personensorgeberechtigten im Kreisgebiet für einen mittelfristigen Zeitraum zu ermitteln,
 - 3. die zur Befriedigung des Bedarfs notwendigen Vorhaben rechtzeitig und ausreichend zu planen und Prioritäten für die Verwirklichung festzulegen.

Der Jugendhilfeausschuss bedient sich dabei der Hilfe des vorberatenden Unterausschusses oder Arbeitskreises nach § 8 Abs. 2 und wird von der Verwaltung des Jugendamts unterstützt; er arbeitet mit den im Kreisgebiet wirkenden und anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe partnerschaftlich zusammen.

(2) An der Jugendhilfeplanung sind die im Kreisgebiet wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe und ihre Zusammenschlüsse, auch wenn sie nicht im Jugendhilfeausschuss vertreten sind, in allen Phasen der Planung zu beteiligen. Von einer Beteiligung kann abgesehen werden bei einzelnen Trägern, deren Interessen erkennbar nicht betroffen sind oder von einem Verband, dem der Träger angehört, mitvertreten werden. Die Beteiligung beginnt spätestens mit der Erörterung der Ziele und Inhalte der Planung sowie des Planungsverfahrens. Die in Satz 1 genannten Träger sollen regelmäßig über den Fortschritt der Planung und die jeweilige Beschlusslage unterrichtet werden. Ihnen ist Gelegenheit zu geben, schriftliche Stellungnahmen abzugeben und an wichtigen Erörterungen des Jugendhilfeausschusses und des Unterausschusses bzw. Arbeitskreises nach § 8 Abs. 2 teilzunehmen.

(3) Im Kreisgebiet wirkende, nicht anerkannte Träger der freien Jugendhilfe können an der Planung beteiligt werden. Über eine Beteiligung und deren Form und Umfang entscheidet der Jugendhilfeausschuss.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.05.2020 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 14.07.2014 außer Kraft.

Landratsamt Freyung-Grafenau

Gruber Landrat

Vollzug tiergesundheitsrechtlicher Maßnahmen zum Schutz vor der Geflügelpest;

Aufhebung der tiergesundheitsrechtlichen Allgemeinverfügung des Landratsamtes Freyung-Grafenau zur Einhaltung von Biosicherheitsmaßnahmen in einem festgelegten Gebiet zu präventiven Zwecken zum Schutz vor der Geflügelpest vom 09.12.2021

(veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 51)

Das Landratsamt Freyung-Grafenau erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

 Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Freyung-Grafenau zur Einhaltung von Biosicherheitsmaßnahmen in einem festgelegten Gebiet zu präventiven Zwecken nach der Verordnung (EU) 2016/429 zu Tierseuchen ("Tiergesundheitsrecht") i. V. m. der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung), dem Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz) und dem Gesetz über das Landesstrafrecht und das Verordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstrafund Verordnungsgesetz) vom 09.12.2021, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 51 des Landkreises Freyung-Grafenau am 10.12.2021, wird aufgehoben.

- 2. Diese Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.
- Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach Ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Freyung-Grafenau als öffentlich bekannt gegeben.

Landratsamt Freyung-Grafenau

Freyung, 12.07.2022

Schuster Regierungsrätin

Hinweise:

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Freyung-Grafenau, Zimmer-Nr.: 231, Grafenauer Straße 44 (Dienstgebäude Königsfeld), 94078 Freyung, aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

2. Fachliche Hinweise:

2.1 Jeder Geflügelhalter sollte unabhängig von seiner Bestandsgröße im Rahmen der Eigenvorsorge und Sorgfaltspflicht grundsätzliche Biosicherheitsmaßnahmen wie die Verwendung von Schutzkleidung und die räumliche Trennung seines Geflügels von Wildgeflügel dauer-haft praktizieren, da im Gegensatz zu den vergangenen Jahren mittlerweile mit einem langfristigen Vorkommen der hochpathogenen Aviären Influenza in der Wildvogelpopulation und demnach auf niedrigem Niveau auch über die Sommermonate zu rechnen ist. Dies gilt insbesondere für Haltungen an oder in der Nähe von großen und kleinen Gewässern.
Die Verwendung einer geeigneten Schutzklei-

Die Verwendung einer geeigneten Schutzkleidung und deren Reinigung und Desinfektion oder unschädliche Beseitigung nach Verwen-

- dung ist beim Impfen und gewerbsmäßigen Umgang mit Geflügel Pflicht [Art. 170 Abs. 1 i. V. m. Art. 10 Abs. 1 Buchstabe a) der Verordnung (EU) 2016/429 i. V. m. § 5 Geflügelpest-Verordnung].
- 2.2. Hausgeflügel darf nur an Stellen gefüttert werden, die für Wildvögel nicht zugänglich sind. Daneben darf Hausgeflügel nicht mit Oberflächenwasser, zu dem Wildvögel Zugang haben, getränkt werden und Futter, Einstreu und sonstige Gegenstände, mit denen Geflügel in Berührung kommen kann, muss für Wildvögel unzugänglich aufbewahrt werden [Art. 170 Abs. 1 i. V. m. Art. 10 Abs. 1 Buchstabe c) der Verordnung (EU) 2016/429 i. V. m. § 3 Geflügelpest-Verordnung].
- 2.3. Auf die Verpflichtung zur tierärztlichen Untersuchung auf das Vorliegen der Aviären Influenza bei erhöhten Verlusten wird hingewiesen [Art. 170 Abs. 1 i. V. m. Art. 10 Abs. 1 Buchstabe a) i. V. m. Abs. 5 der Verordnung (EU) 2016/429 i. V. m. § 4 Abs. 1 Nr. 1 Geflügelpest-Verordnung]. Die labordiagnostischen Abklärungsuntersuchungen zur Früherkennung im Sinne des Art. 170 Abs. 1 i. V. m. Art. 10 Abs. 1 Buchstabe a) i. V. m. Abs. 5 der Verordnung (EU) 2016/429 i. V. m. § 4 Abs. 1 Nr. 1 Geflügelpest-Verordnung an den Landesuntersuchungs-einrichtungen sind kostenfrei.
- 2.4. Auf die grundsätzlich geltenden Auflagen für Geflügelausstellungen, -märkte und Veranstaltungen ähnlicher Art wird hingewiesen [Art. 170 Abs. 1 i. V. m. Art. 10 Abs. 1 Buchstabe a) der Verordnung (EU) 2016/429 i. V. m. § 7 Geflügelpest-Verordnung].
- 2.5. Nach Art. 84 der Verordnung (EU) 2016/429 i. V. m. § 26 Abs. 1 der Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV) sind Halter von Hühnern, Enten, Gänsen, Fasanen, Perlhühnern, Rebhühnern, Truthühnern, Wachteln oder Laufvögeln verpflichtet, dies der zuständigen Behörde oder einer von dieser beauftragten Stelle vor Beginn der Tätigkeit unter Angabe seines Namens, seiner Anschrift und der Anzahl der im Jahresdurchschnitt voraussichtlich gehaltenen Tiere, ihrer Nutzungsart und ihres Standortes bezogen auf die jeweilige Tierart mitzuteilen.

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) Änderung der Verordnung über den Nationalpark Bayerischer Wald

Bekanntmachung vom 18. Juli 2022

Die Bayerische Staatsregierung hat die Verordnung über den Nationalpark Bayerischer Wald im Benehmen mit den Bundesministerien für Umwelt und Verbraucherschutz sowie Digitales und Verkehr mit Beschluss vom 15. Februar 2022 und mit Zustimmung des Landtags vom 19. Mai 2022 geändert.

Zum Verordnungsverfahren erfolgte die Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung (SUP) gemäß §§ 33 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) auf freiwilliger Basis. Aufgrund der grenzüberschreitenden Thematik waren auch die §§ 60 ff. UVPG zu beachten. Gegenstand der SUP waren die Änderungen der Verordnung. Hiermit erfolgt die öffentliche Bekanntmachung der Entscheidung gemäß § 44 Abs. 1 UVPG.

Die Änderungsverordnung liegt mit Begründung, Karten und Umweltbericht sowie den weiteren gemäß § 44 Abs. 2 UVPG zur Einsicht auszulegenden Informationen (zusammenfassende Erklärung, Aufstellung der Überwachungsmaßnahmen) in der Zeit vom 01. August 2022 bis einschließlich 05. September 2022 während der allgemeinen Dienststunden, jeweils Montag bis Donnerstag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie am Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr beim Landratsamt Freyung-Grafenau in Freyung, Grafenauer Straße 44, Dienstgebäude Königsfeld, Zimmer 207, öffentlich zur Einsicht aus (§ 44 Abs. 2 UVPG).

Aufgrund der aktuellen Situation bezüglich Covid-19 ist eine Einsichtnahme im Landratsamt nur nach vorheriger telefonischer Vereinbarung unter 08551/57-232 möglich.

Zusätzlich können die Bekanntmachung und Unterlagen eingesehen werden unter https://www.freyung-grafenau.de/leben-und-wohnen/umwelt/natur/bekanntmachungen/und

https://www.stmuv.bayern.de/themen/naturschutz/schutzgebiete/nationalparke/index.htm.

Die Unterlagen werden in der oben genannten Zeit im Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz, in den beiden Landratsämtern Freyung-Grafenau und Regen sowie den Städten Freyung, Grafenau, Zwiesel und den Gemeinden Mauth, Hohenau, Neuschönau, St. Oswald-Riedlhütte, Spiegelau, Frauenau, Lindberg und Bayerisch Eisenstein und bei der Regierung von Niederbayern öffentlich ausgelegt. Die dortigen Auslegungszeiten und Örtlichkeiten entnehmen Sie bitte der jeweiligen Bekanntmachung.

Je nach Entwicklung der COVID-19-Pandemie ist damit zu rechnen, dass eine Einsichtnahme bei den genannten Stellen nur nach vorheriger Terminabsprache und unter Beachtung der vor Ort geltenden Schutzmaßnahmen möglich ist.

Landratsamt Freyung-Grafenau

Freyung, 18.07.2022

Höcherl Regierungsdirektor

Verordnung zur Aufhebung der Verordnung des Landratsamtes Freyung-Grafenau zum Schutz eines Landschaftsbestandteiles bei Oberseilberg, Gemeinde Grainet, Landkreis Freyung-Grafenau

vom 18. Juli 2022

Aufgrund von § 20 Abs. 2 Nr. 7, § 22 Abs. 2 und § 29 Bundesnaturschutzgesetz -BNatSchG- vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908), in Verbindung mit Art. 12 Abs. 1 Satz 1 und Art. 51 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. b), Art. 43 Abs. 2 Nr. 3 Bayerisches Naturschutzgesetz -BayNatSchGvom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl. S. 352), erlässt das Landratsamt Freyung-Grafenau folgende

Verordnung:

§ 1

Die Verordnung des Landratsamtes Freyung-Grafenau zum Schutz eines Landschaftsbestandteiles bei Oberseilberg, Gemeinde Grainet, Landkreis Freyung-Grafenau, vom 14.12.1993 (Amtsblatt für den Landkreis Freyung-Grafenau, Nr. 26 vom 24.12.1993) über die Unterschutzstellung des auf dem Grundstück Fl.-Nr. 656 der Gemarkung Rehberg (ehemals Fl.-Nr. 1147/2 der Gemarkung Rehberg) stehenden Kirschbaums ("Kirschbaum bei Oberseilberg") wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Freyung-Grafenau in Kraft.

Freyung, 18.07.2022 Landratsamt Freyung-Grafenau

Höcherl Regierungsdirektor

Herausgeber/Redaktion/Herstellung/Vertrieb:

Landratsamt Freyung-Grafenau Wolfkerstraße 3, 94078 Freyung

Telefon: 08551 57-0, Fax: 08551 57-252

E-Mail: info@landkreis-frg.de

Das Amtsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel monatlich.

Das Amtsblatt ist auch über das Internet abrufbar (http://www.freyung-grafenau.de).